

BGer 5A 989/2016 vom 21. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_989_2016

FR: TF 5A 989/2016 du 21 février 2017

IT: TF 5A 989/2016 del 21 febbraio 2017

Regeste

Verwertungsverfahren (Grundstückgewinnsteuer) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen, die sich gegen einen Entscheid der (oberen) Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen wendet, erweist sich als zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG).

E. 2

Umstritten ist die Behandlung der Grundstückgewinnsteuern im Rahmen der Verwertung der Grundstücke des Beschwerdeführers. Nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehören die Grundstückgewinnsteuern, die mit dem Zuschlag des zu verwertenden Grundstücks entstehen, zu den Verwertungskosten. Die Verwertungskosten sind vom Bruttoerlös abzuziehen und zu bezahlen, bevor der Nettoerlös an die Gläubiger verteilt wird (BGE 120 III 153 E. 2b S. 156; 122 III 246 E. 5b S. 248; Urteile 7B.265/2002 vom 28. Februar 2003 E. 3; 5A_229/2009 vom 14. Juli 2009 E. 4; 5A_651/2015 vom 25. Januar 2016 E. 4.1.2, in: SJ 2016 I S. 241). Diese Rechtsprechung wurde für den Konkurs (Art. 262 SchKG) und die Betreuung auf Grundpfandverwertung (Art. 157 SchKG) entwickelt. Sie gilt jedoch auch im Rahmen einer Betreuung auf Pfändung, denn Art. 144 Abs. 3 und 4 lassen insoweit keinen anderen Schluss zu (vgl. STÖCKLI/DUC, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 20a zu Art. 135 SchKG , und SCHÖNIGER, in: a.a.O., N. 48a zu Art. 144 SchKG). Es spielt deshalb keine Rolle, dass aus dem angefochtenen Urteil und den Akten nicht mit letzter Klarheit hervorgeht, um welche Betreibungsart es vorliegend geht (von einer Betreuung auf Pfändung sprechen etwa act. 2a [Lastenverzeichnis], act. 6/1 [Steigerungsbedingungen] und das angefochtene Urteil in den Erwägungen, von einer Betreuung auf [Grund-]pfandverwertung act. 3 [Abweisung der Forderungseingabe des Beschwerdeführers], act. 20 [Absage Versteigerung] und das angefochtene Urteil im Rubrum). Der Beschwerdeführer bringt keine Gründe vor, die eine Abänderung dieser etablierten Rechtsprechung erfordern oder eine Abweichung von ihr erlauben würden. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer seine Situation - wohl aufgrund der Art der betroffenen Liegenschaft - für speziell hält und dass er mit Grundstückgewinnsteuern von rund Fr. 40'000.-- rechnet. Das Obergericht hat sich für seinen Entscheid auf die geschilderte bundesgerichtliche Rechtsprechung gestützt und folglich kein Bundesrecht verletzt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Angesichts des Gesagten war die Beschwerde von vornherein aussichtslos, so dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.